



Martina Röder

Vorsitzende des geschäftsführenden
Vorstandes des Deutschen
Pflegeverbandes (DPV)

Editorial

Liebe Mitglieder, liebe Interessierte,

Corona-Tests und Rettungsschirm: Die Pandemie setzt auch der Deutschen Pflegeversicherung zu. Ohne Geld vom Bund sind höhere Beiträge unausweichlich. Der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen rechnet mit einer Erhöhung des Beitrags zur Pflegeversicherung um 0,3 Prozent. Hintergrund ist eine Mehrausgabe von 2 Milliarden Euro in 2021. Dadurch hat die Pflegeversicherung die gesetzlich vorgeschriebene Mindestreserve erreicht. Wie wir seit Jahren wissen, werden immer mehr Menschen pflegebedürftig, die Pflegebedürftigen werden aufgrund unserer qualitativ guten Arbeit immer älter. Damit verbunden steigen natürlich die Erwartungen an eine hochwertige und personenzentrierte Pflege. Gleichzeitig werden berechtigte Forderungen nach einem Lohnanstieg laut. Kurzum: Alles wird teurer. Es besteht ein unkalkulierbares Kostenrisiko bei Pflegebedürftigkeit, bis hin zum Verarmungsrisiko. Vor diesem Hintergrund müssen die Fragen nach einer zukunftsfesten Finanzierung der Pflege noch eindringlicher und lauter der Politik gestellt werden. „Laut werden“ hieß auch das Motto des diesjährigen Internationalen Tags der Pflege, wie immer am 12. Mai, und laut sind wir auch geworden. Auf verschiedenen Demonstrationen und Informationsveranstaltungen haben wir gemeinsam die Belange der professionellen Pflege ins öffentliche Bewusstsein gerückt, gemeinsam werden wir das auch in Zukunft tun.

Mit herzlichen Grüßen
Ihre

Martina Röder

Vorsitzende des geschäftsführenden Vorstandes



Safe the date

Mitgliederversammlung 2022: Die Mitgliederversammlung des Deutschen Pflegeverbandes e.V. findet am 7. September 2022 in der Neanderklinik Harzwald GmbH in Harztor statt. Einladung und Anmeldebogen veröffentlichen wir in der nächsten Ausgabe.

Thüringer Pflegesymposium: Am 6. September 2022 wird das alljährliche Thüringer Pflegesymposium unter Schirmherrschaft der Sozialministerin Heike Werner stattfinden. Themen: Recht, Hygiene

dpv-online.de

Inhalt

- 1 • Editorial
- 2 • Up Date Landespflegekammer Rheinland-Pfalz
Gleichberechtigt agieren
- 3 • Wo steht die ambulante Pflege im Frühjahr 2022?
Mehr Belastung geht nicht
- 4 • Aus den Bundesländern: Thüringen, Sachsen-Anhalt
 - 100 neue Pflegestudienplätze
 - Praxishandbuch für ein inklusives Gesundheitssystem
- 5 • Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) vom April 2022
Ein Tropfen auf den heißen Stein
- 7 • Veranstaltungen
 - Jubilare
- 8 • Impressum

Up Date Landespflegekammer Rheinland-Pfalz

Gleichberechtigt agieren

Die Landespflegekammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und nimmt als solche hoheitliche (staatliche) Aufgaben des Landes in Selbstverwaltung wahr. Sie ist aufgrund der Pflichtmitgliedschaft aller Pflegefachpersonen offizieller Vertreter der professionellen Pflege in Rheinland-Pfalz.

Die Landespflegekammer Rheinland-Pfalz ist seit März 2016 am Start. Präsident ist Dr. Markus Mai, Vizepräsidentin Andrea Bergsträßer. Die Zahl der registrierten Mitglieder beträgt rund 43.000. Dem Vorstand der Kammer gehören weitere sieben Mitglieder an, die unter anderem auch Arbeitsschwerpunkte, beispielsweise zu Themen wie Bildung, Qualität, Berufsfeldentwicklung, Mitgliederorientierung und Digitalisierung verantworten.

Die wesentliche Aufgabe der Kammer ist die Organisation der Selbstverwaltung des Berufsstandes der Pflegefachpersonen. Dabei hat sie an der Sicherstellung der Pflegeversorgung im Hinblick auf eine hohe Versorgungssicherheit mitzuwirken. Daraus ergeben sich Aufgaben wie die Unterstützung der Mitglieder bei Fragestellungen, die Regelung des Fort- und Weiterbildungswesens im Bundesland, die Mitwirkung in Gremien, die sich mit Fragen der Pflege- und Gesundheitsversorgung auseinandersetzen, und nicht zuletzt die aktive politische Interessenvertretung des Pflegeberufes. Im Januar 2018 ist die Weiterbildungsordnung und zum 1. Januar 2020 die Berufsordnung für Pflegefachpersonen in Kraft getre-

ten. Letztere enthält verbindliche Regelungen zu allgemeinen Berufspflichten, Anforderungen an die Berufsausübung und Fragen zur Qualitätssicherung.

Verbindliche Berufsordnung

Die Pflegefachpersonen können über die Kammer zum ersten Mal ihr professionelles Handeln in Eigenregie regeln. Die Grundlage der Berufsausübung in Pflegeberufen ist die Berufsordnung. Darin sind Aufgaben, Verantwortlichkeiten, Rechte und Pflichten festgelegt. Das Wissen und die Erfahrungen der Berufsgruppe sind in die Erstellung der Berufsordnung eingeflossen; zum erheblichen Wohle der Patienten, Klienten und (Heim-)Bewohner als auch zur Sicherheit für die Pflegefachpersonen. Auf diese Berufsordnung werden dann weitere professionelle Satzungen aufbauen, die dem Berufsbild der Pflege ein deutliches Profil geben werden.

Fort- und Weiterbildung

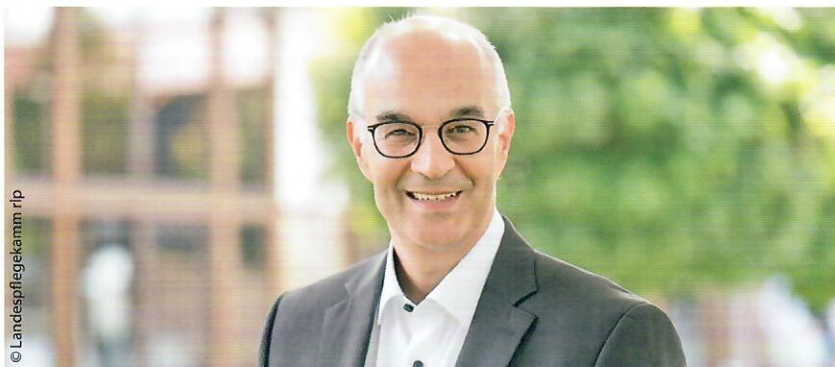
Eine Landespflegekammer entwickelt ein zukunftsfähiges Fort- und Weiterbildungssystem. Auf diese Weise werden die Weiterbildungsangebote erstmals von Pflegenden für Pflegenden gestaltet. Die neuen Weiterbildungen sind

modular aufgebaut. Das bringt konkrete Entlastung für jedes Mitglied. Jetzt ist es etwa möglich, bereits erbrachte Leistungen (Module) von Weiterbildungen anrechnen zu lassen. Aufgrund der Selbstorganisation sind auch erforderliche Anpassungen schnell möglich.

Als wichtiger Partner bringt sich die Landespflegekammer in die Fachkräfte- und Qualifizierungsinitiative Gesundheitsfachberufe (FQI 2.0) gemeinsam mit weiteren großen Organisationen aktiv ein. Die FQI ist ähnlich aufgebaut wie die KAP.

Hier geht es um den Krankenhausbetrieb, um die Planung von Betten und Abteilungen. Braucht Rheinland-Pfalz mehr Betten in der Geriatrie? Wie sieht es mit der Geburtshilfe aus? Wäre die Schließung bestimmter Standorte sinnvoll? Wie werden die Investitionsmittel des Landes auf die einzelnen Krankenhausstandorte verteilt? Es sind Fragen wie diese, über die im Planungsausschuss diskutiert wird. Die Landespflegekammer ist hier als unmittelbar beteiligter ein gleichberechtigter Partner.

Wenn immer es um Fragen der stationären und der ambulanten Pflege geht, ist dieses Gremium gefragt. Hier sind alle einflussreichen Kostenträger, Dachorganisationen der Pflegeanbieter und Aufsichten vertreten, unter anderem der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) Rheinland-Pfalz, die überörtlichen Träger der Sozialhilfe, die Krankenhausgesellschaft RLP, Pflegekassen, Landesärztekammer und seit 2016 nun auch die Landespflegekammer. Der Landespflegeausschuss berät über diverse Fragen zur Umsetzung der Pflegeversicherung im Land. Er kann die Landesregierung auch zu gesetzlichen Vorhaben beraten.



© Landespflegekamm.rip

Dr. Markus Mai

pflegekammer-rlp.de

Wo steht die ambulante Pflege im Frühjahr 2022?

Mehr Belastung geht nicht

Corona-Pandemie, Refinanzierung der Leistungen, Tarif-Treue-Regelung, Pflegebonus. Der Druck, der auf den ambulanten Pflegediensten lastet, wird von der Politik und den Kostenträgern weitgehend ignoriert.

Wir starten mit der Corona-Pandemie. Hier vor allem mit Blick auf die einrichtungsbezogene Impfpflicht. Was befürchtet wurde, das ist eingetreten. Die Profession Pflege wird wieder einmal zu etwas verpflichtet, was für die Allgemeinheit nicht gilt. Unsere Forderung war, dass die allgemeine Impfpflicht der einrichtungsbezogenen folgen muss. Denn die uns anvertrauten Menschen haben ja nicht nur uns als Kontakt. Die allgemeine Impfpflicht ist im Bundestag krachend gescheitert. An der Einrichtungsbezogenen soll nach wie vor festgehalten werden. Die Impfquote liegt in der Pflege bei nahezu 100. Die Länder und deren Gesundheitsämter sind in der Frage der Folgen bei (noch) nicht-geimpften Mitarbeitern recht großzügig. Im Blick haben muss man, dass die einrichtungsbezogene Impfpflicht am 31. Dezember 2022 ausläuft. Wieder einmal wurde über die Profession Pflege schnell und zügig hinweggeschwiegen. Sind wir denn wirklich nur Verfügungsmasse?

Finanzieller Ausgleich fehlt bisher

Das zweite Thema ist die Refinanzierung unserer Leistungen. Es geht nicht um den § 150 SGB XI. Es geht um die Verhandlungen der Entgelte, der Zuschläge, der Kostensteigerungen, um die Finanzierung unsere Leistungen. Im Frühjahr 2022 sind die Kosten für uns alle extrem gestiegen. Dies gilt vor allem für die Benzinpreise, die die ambulante Pflege unmittelbar betreffen. Können wir die Preise hierfür direkt umlegen? Werden die Leistungen der Pflegeversicherung schnell und zügig erhöht, um ggf. bei höheren Preisen die gleiche Leistung beziehen zu können? Ein mehrfaches Nein ist die Antwort. Die Kostenträger und der Bund haben keinen Plan, wie sie damit umgehen sollen. Der Ausgleich erfolgt über die nicht

vorhandene Sparbüchse der ambulanten Pflegedienste. In vielen Verhandlungen mit den Kostenträgern hat man auch im Rückblick einzig das Gefühl, dass es nur um Sparen und Misstrauen gegen uns als Leistungserbringer geht.

Der Druck, der auf uns lastet, wird von den Kostenträgern weitgehend ignoriert. Er ist nicht Bestandteil einer fair geführten Diskussion. Er sollte es aber sein! Denn die wirkliche Refinanzierung fehlt. Die Kassen haben den Sicherstellungsauftrag für ihre Kunden, auch wenn sie ihn eigentlich nicht wirklich wollen – oder ihn verdrängen. Wir ambulanten Pflegedienste sorgen an allen Tagen des Jahres dafür, dass unsere Kunden versorgt werden. Corona-Ausfälle können wir nicht wie bei den Kassen üblich dadurch kompensieren, dass Bescheide später kommen oder einfach Fax und Telefon ausgestellt werden. Wir sind auch kein Busunternehmen, dass die „Taktungen“ ausdünnert. Wir müssen immer leisten. Finden wir jedoch Ersatz für ausgefallene Mitarbeiter im Bereich des Leasings, dann werden diese Kosten nicht von den Kassen refinanziert, wenn kein absolut direkter Bezug zu Corona besteht.

Durcheinander bei der Tarif-Treue-Regelung

Kommen wir zur Tarif-Treue-Regelung. Nicht-tarifgebundene Pflegeeinrichtungen mussten zum 30. April 2022 ihre ab dem 1. September 2022 gültige neue Lohnstruktur melden. Und wurden dabei von den Pflegekassen alleine gelassen. Immerhin wurde die Meldefrist um zwei Monate verlängert, nachdem die Informationen zur Tarif-Treue-Regelung fast ein halbes Jahr später zur Verfügung standen als angekündigt. Dann wurde jedoch deutlich, dass die Datenbasis unvollständig wie auch nicht plausibel war. Auch wurden die

anwendbaren Tarifverträge wohl benannt, aber nicht zur Verfügung gestellt. Weiter gab es mehrere Änderungen der Daten. Nach wie vor herrscht ein großes Durcheinander. Was dann zur Folge hat, dass die jetzt abgegebenen Meldungen meist unter Vorbehalt gestellt wurden.

Wie geht es weiter? Die Lohnerhöhungen liegen teilweise im zweistelligen Prozentbereich. Wird tatsächlich refinanziert, was an Mehrkosten kommt? Oder wird es wieder einmal endlose Diskussionen geben? Zumindest der Bund hat eine Refinanzierung vorgegeben. Doch mit am Verhandlungstisch sitzt er nicht.

Werden die Leistungsbeträge der Versicherung erhöht, um einen Kaufkraftverlust auszugleichen? Gehen unsere Kunden mit, wenn sie höhere Preise bezahlen müssen? Oder kaufen sie weniger Leistungen ein, obwohl sie diese eigentlich dringend benötigen würden? Wer informiert die Patienten, dass es massive Steigerungen zum 1. September 2022 geben wird? Auch da sind die Pflegedienste allein auf weiter Flur.

Und nun kurz zum letzten Thema für heute. Der Pflegebonus kommt – in seiner Höhe verschwindend gering. In der Bürokratie enorm. Wäre es nicht wesentlich besser und auch gerechter, einen möglichst hohen Steuerfreibetrag zu gewähren? Dieser ist direkt umsetzbar und kostet weder die Pflegekassen noch die Patienten etwas.



Thomas Meißner

Mitglied des Vorstandes des Anbieterverbandes qualitätsorientierter Gesundheitspflegeeinrichtungen e.V. (AVG), Berlin

Aus den Bundesländern

Arbeitskreis Digitalisierung Pflege

Thüringen/Sachsen-Anhalt: Am 3. Mai 2022 wurde die zweite Videokonferenz des Arbeitskreises Pflege Digital durchgeführt. Im Workshop 1 des Arbeitskreises wurde das „Wertesystem Digitalisierung“ in der Pflege beleuchtet und diskutiert. In der nächsten Ausgabe der Pflege Konkret erhalten Sie einen ausführlichen Bericht über den Inhalt und die Ergebnisse der Diskussion des Workshops.

DPV-Dialog – Fortbildung

Online: Am 9. Mai 2022 fand der DPV-Dialog als Online-Kompaktfortbildung statt. Viele Interessierte informierten sich über das von Rechtsanwalt Stephan Kreuels angebotene Thema „Selbstständige Ausübung von Heilkunde durch Pflegekräfte“. Dabei ging er auf die histori-

sche Entwicklung, die rechtlichen Grundlagen, wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Umsetzung in der Praxis sowie die Corona-Sonderregelungen ein.

Der Deutsche Pflegeverband e.V. wird im Rahmen des DPV-Dialoges weitere Online-Angebote realisieren.

Neuaufnahmen in den Deutschen Pflegeverband e.V.

Thüringen: Der DPV begrüßt Dr. Frank Steinmetz, CURALUNA, als Mitglied im Deutschen Pflegeverband e.V. Er leitet mit Jörg Besier den Arbeitskreis Pflege Digital.

Ebenfalls begrüßt der DPV ukrainische Mitarbeiterinnen der Neanderklinik Harzwald GmbH im Deutschen Pflegeverband e.V. und freut sich auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit und den Austausch zwischen deutschen und ukrainischen Fachkräften.



Silvia Böhme, stellv. Vorstandsvorsitzende des DPV e.V., und Dr. Frank Steinmetz, CURALUNA

Spendenaktion für die Ukraine

Thüringen: Der Deutsche Pflegeverband e.V. konnte eine Sachspendenaktion für die Ukraine realisieren. Es wurden durch den Deutschen Pflegeverband e.V. Verbandstaschen im Wert von 1.000 Euro in die Ukraine gesendet. Der DPV e.V. hofft somit einen Beitrag zur Linderung des Leids durch den Krieg leisten zu können.

100 neue Pflegestudienplätze

(Hamburg/Schleswig-Holstein) Um den Mangel an qualifizierten Fachkräften in der Pflege entgegenzuwirken, werden in Schleswig-Holstein zwei weitere Studiengänge in dem Bereich geschaffen. Die Fachhochschule Kiel und die Hochschule Flensburg richten insgesamt 100 Studienplätze ein, so das Wissenschaftsministerium in Kiel. Der Landtag stelle dafür in diesem Jahr

500.000 Euro und in der Finanzplanung ab 2023 dauerhaft insgesamt 1,5 Millionen Euro pro Jahr bereit.

Die Fachhochschule Kiel plant den Angaben nach im Rahmen eines neuen Fachbereichs Gesundheit einen dualen Bachelorstudiengang. Er soll ausbildungsbegleitend sein. Die 60 ersten Studierenden sollen im Sommersemester 2023 beginnen.

An der Hochschule Flensburg ist ein primärqualifizierender Studiengang mit 40 Plätzen geplant. Ein inhaltlicher Schwerpunkt soll das Thema Digitalisierung im Gesundheitswesen sein. Die Hochschule strebt einen Studienstart zum Wintersemester 2023/24 an.

hs-flensburg.de

Praxishandbuch für ein inklusives Gesundheitssystem

(NRW) Wissensvermittlung ist ein Weg, um das Gesundheitssystem inklusiv zu gestalten. Die Autoren des Praxishandbuchs „KSL-Konkret #4 Vielfalt Pflegen“ verstehen Pflegenden als Schlüsselfiguren dafür. Sie haben daher das Praxishandbuch für die Aus- und Weiterbildung von Pflegenden entwickelt. Die

Autoren der Schriftenreihe der Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben NRW wollen mit dem Buch Pflegenden in der generalistischen Pflegeausbildung unterstützen, mehr Selbstbewusstsein durch praktische Hilfestellungen bei der Kompetenz- und Situationsorientierung im Umgang mit

Menschen mit Behinderungen zu erlangen; Patienten könne das ein Gefühl von Sicherheit verschaffen, denn Pflegenden sind oft Vertrauens- und erste Ansprechperson, in Pflege- und Altenheimen, Rehabilitationseinrichtungen, Hospizen, ambulanten Pflegediensten und Krankenhäusern.

Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) vom April 2022

Ein Tropfen auf den heißen Stein

Der Deutsche Pflegerat (DPR) vertritt als Dachverband der bedeutendsten Berufsverbände des deutschen Pflege- und Hebammenwesens die Positionen der Pflegeorganisationen und ist primärer Ansprechpartner für die Politik. Im Nachfolgenden nimmt der DPR Stellung zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz).

Die Stellungnahme gliedert sich in zwei Teile: 1. Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen und 2. Klarstellende Änderungen der §§ 72 und 82c SGB XI zur Zahlung einer Entlohnung mindestens in Tarifhöhe durch zugelassene Pflegeeinrichtungen

Teil 1: Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte

Der DPR begrüßt grundsätzlich die Absicht einer über die Bonuszahlung zum Ausdruck gebrachten Wertschätzung der Bundesregierung für den enormen Einsatz der Pflegenden in den Krankenhäusern, in der ambulanten Pflege und den stationären Pflegeeinrichtungen während der Pandemie.

Die von vornherein festgelegte 1 Milliarde Euro als Gesamthöhe der zur Verfügung gestellten Mittel führt aber dazu, dass der Einzelbetrag für die Bonusempfänger gegenüber Bonusempfängern anderer Branchen mit sicherlich nicht höheren Belastungen vergleichsweise gering ausfällt. Und es fehlt eine klare Aussage dazu, dass der Bonus steuer- und sozialabgabenfrei ausgezahlt wird.

Unabhängig davon ist die Bonuszahlung in der aktuellen, pandemiebedingten Situation und den bereits vor der Pandemie schon bekannten mangelhaften Arbeitsbedingungen nur ein Tropfen auf den heißen Stein. Vielmehr bedarf es verlässlicher Vorgaben hin zu nachhaltigen Maßnahmen, um den Pflegeberuf in allen Arbeitsbereichen dauerhaft attraktiver zu machen. Dazu gehören regelhaft höhere Löhne, etwa orientiert an einem Einstiegsgehalt von 4.000 Euro gemäß dem Comparable Worth Index1, ein wesentlich höherer

finanzieller Ausgleich für unattraktive Arbeitszeiten, die zeitnahe Einführung der Pflegepersonalregelung 2.0 (PPR 2.0) in den Krankenhäusern und eine zügigere vollumfassende Umsetzung des im August 2020 vorgelegten wissenschaftlich fundierten Verfahrens zur einheitlichen Bemessung des Personalbedarfs in Pflegeeinrichtungen nach qualitativen und quantitativen Maßstäben gemäß § 113c SGB XI (PeBeM), um mittelfristig zu einer Pflegepersonalausstattung zu kommen, die eine angemessene pflegefachliche Versorgung der Bevölkerung ermöglicht.

Zu Artikel 1 - Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes - § 26e und zu Absatz 1 - Zugelassene Krankenhäuser:

Hier wird definiert, dass zugelassene Krankenhäuser durch die vollstationäre Behandlung von Patienten, die mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert gewesen sind, dann als besonders belastet gelten, wenn sie im Jahr 2021 mehr als zehn Patienten, die mehr als 48 Stunden beatmet werden mussten, behandelt haben. Diese Eingrenzung ist für den DPR völlig unverständlich und durch nichts gerechtfertigt. Von pandemiebedingten zusätzlichen Belastungen waren und sind die Pflegenden aller Krankenhäuser betroffen – auf den bettenführenden Intensiv- und Normalstationen, in den Notaufnahmen und in den OP-Bereichen. Sie alle haben einen entscheidenden Beitrag zur Bewältigung des pflegebezogenen Alltags unter Coronabedingungen geleistet, u.a. durch:

- an und oft über die Grenzen der eigenen Kraft gehende Pflege von Covid-19-erkrankten Patienten, nicht nur auf den Intensivstationen,

- ein hohes Maß an Flexibilität bei sich ständig verändernden Anforderungen, sowohl hinsichtlich des erschwerten Arbeitens mit den erforderlichen Schutzausrüstungen und besonderen Hygienemaßnahmen als auch mit allen nicht planbaren Auswirkungen auf die Arbeitszeit und fehlenden Erholungszeiten,
- enormen Mehraufwand auf Normalstationen aufgrund des dortigen Abziehens personeller Ressourcen zur entsprechenden Umverteilung des Personals, etwa auf andere durch Corona bedingt pflegeintensive Arbeitsbereiche,
- den Wegfall entscheidender Therapieangebote für Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen, der von Pflegenden kompensiert werden musste,
- Mehrbelastungen in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen durch Pandemie-Folge-Erkrankungen sowie die Kompensation von Besuchsverböten und fehlende Angehörigenunterstützung,
- großes Engagement bei der Ermöglichung anderer Formen der Angehörigenkontakte sowie kompensierende über das Maß hinausgehende persönliche Zuwendung,
- Gefährdung der eigenen Gesundheit bis hin zum Erkranken an Covid-19, zum Teil mit Langzeitfolgen, und das Anstecken von Familienangehörigen und Freunden.

Alle diese Pflegenden bleiben von einer Bonuszahlung ausgeschlossen, wenn das Krankenhaus, in dem sie arbeiten, im Lauf des Jahres 2021 nicht mehr als 10 Patienten mehr als 48 Stunden beatmet hat. Schon die Regelungen zum ersten Pflegebonus in 2020 haben seiner-

zeit zu erheblichem Unmut geführt. Die unterschiedliche Höhe des Bonus, die Auswahl des Kreises der Bonusempfänger und die Art der Auszahlung wurden von vielen Pflegenden als ungerecht empfunden.

Bei all diesen Pflegenden, die jetzt den Bonus aufgrund des in Absatz 1 definierten Kriteriums nicht bekommen, ihn aber sehr wohl verdient haben, wird es dazu führen, dass sie sich nicht nur als ungerecht behandelt empfinden, sondern sich und ihre Arbeit missachtet fühlen.

Zu Absatz 2 - Bonusberechtigte Pflegekräfte in den eingeschlossenen Krankenhäusern: In dem Entwurf eines Gesetzes zur Zahlung eines Bonus für Pflegekräfte in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen (Pflegebonusgesetz – PflBG) vom 10. März 2022 werden Leiharbeitnehmer von Prämienzahlungen ausgenommen. Dies trifft auch auf die gestellten Mitglieder der DRK-/BRK-Schwesternschaften und gegebenenfalls anderer Schwesternschaften zu, die formalrechtlich zur Gruppe der Leiharbeitnehmer gehören. Ihr Arbeitseinsatz in den betroffenen Kliniken und Pflegeeinrichtungen unterscheidet sich in nichts von dem anderer Pflegefachkräfte während der Corona-Pandemie.

Der DPR schlägt daher vor, „gestelltes Pflegepersonal“ in den § 26e KHG aufzunehmen, ggf. über eine Formulierung analog §150a SGB XI Absatz 1 Satz 2 „Gleiches gilt für Arbeitgeber, deren Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer in Einrichtungen nach Satz 1 im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung oder eines Werk- oder Dienstleistungsvertrags eingesetzt werden.“

Im Text z.B. § 26e Absatz 2 wäre die Formulierung „mit direktem Beschäftigungsverhältnis mit dem Krankenhaus (...)“ zu ersetzen durch „in dem oder für das Krankenhaus tätig waren“ (siehe Regelung § 150a SGB XI Absatz 2).

Zu Absatz 5 – Prämienhöhe: Der DPR geht davon aus, dass die vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus ermittelte Prämienhöhe für die berechtigten Bonusempfänger sich nicht von

Krankenhaus zu Krankenhaus unterscheidet. Kritisch sehen wir aber eine aus dem Gesetzestext ableitbare 1,5-fache Prämienhöhe für Intensivpflegefachkräfte mit einer Fachweiterbildung. Selbst wenn für die Pflegenden auf Intensivstationen ein etwas höherer Bonus vorgesehen sein sollte, dann darf er innerhalb der Intensivpflege-Teams nicht auf die Pflegefachkräfte mit einer abgeschlossenen Fachweiterbildung beschränkt sein. Innerhalb der Intensiv-Teams waren die Pflegenden ausnahmslos den gleichen Belastungen ausgesetzt und gerade durch die zusätzlichen Anforderungen während der Pandemie mussten begonnene Fachweiterbildungen ausgesetzt und geplante konnten nicht begonnen werden. Eine Differenzierung führt hier unweigerlich zur Störung des Betriebsfriedens.

Zu Artikel 2 - Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch - § 150a Pflegebonus: Der DPR begrüßt, dass in den SGB-XI-Einrichtungen von der Bonuszahlung alle Beschäftigten eingeschlossen sind, die in der Pflege und Betreuung der Pflegebedürftigen tätig sind. Wie eingangs schon begründet, hält der DPR die Festsetzung in Höhe von insgesamt 500 Millionen Euro für die Bonuszahlungen in diesen Einrichtungen und Diensten aber für völlig unzureichend, da sich für die Einzelnen zu geringe Beträge ergeben, wie z.B. 550 Euro für Beschäftigte in der direkten Pflege und Betreuung. Der Einsatz und das Engagement der in der Langzeitpflege Tätigen in den inzwischen mehr als zwei Jahren der Pandemie-Sondersituationen beinhaltet viele Punkte, die bezüglich der Pflegenden in den Krankenhäusern schon beschrieben sind.

Hinzu kommt, dass sie zum einen in den Langzeitpflegeeinrichtungen die gefährdeten Personengruppen, soweit es unter den jeweiligen Gegebenheiten möglich war, mit großem zusätzlichem Aufwand besonders geschützt und dazu beigetragen haben, auch im Ausbruchgeschehen in einer Einrichtung die erforderliche komplexe Pflege in der vertrauten Umgebung zu gewährleisten. Zum anderen galt und gilt es immer wieder, Demenzkranken in den für sie

über den sonstigen Alltag hinausgehen und nicht zu verstehenden Gegebenheiten (Bewegungseinschränkungen, Abstand, Masken, Krankheitssymptome) mit einem größeren Aufwand an Zeit und fachlicher Expertise zusätzliche Sicherheit zu geben.

Der Bonusbetrag für die Pflegenden in der Langzeitpflege darf sich deshalb nicht erheblich von den in den Krankenhäusern für diese Berufsgruppe gezahlten Beträgen unterscheiden.

Teil 2: Klarstellende Änderungen der §§ 72 und 82c SGB XI

Der DPR begrüßt, dass die in 2021 durch das GVWG in § 72 Absatz 3b getroffene Regelung, dass der Abschluss von Versorgungsverträgen für Pflegeeinrichtungen ab 1. September 2022 weiterhin uneingeschränkt daran gebunden ist, dass sie ihren Arbeitnehmern, die Leistungen der Pflege oder Betreuung von Pflegebedürftigen erbringen, eine Entlohnung zahlen, die in Tarifverträgen oder kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen vereinbart ist oder sie in Anlehnung an dieselben entlohnen. Insbesondere begrüßen wir, dass es nicht zu einer Verschiebung der Frist vom 1. September 2022 nach hinten gekommen ist, wie in der Anhörung am 18. März 2022 zur diesbezüglichen „Formulierungshilfe“ von einigen Seiten gefordert.

Es ist ein wichtiges Signal an die Pflegenden im Bereich der Langzeitpflege, dass verabschiedete gesetzliche Regelungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen des Arbeitens verlässlich sind und nicht im Nachhinein abgeschwächt oder hinausgezögert werden. Diese ist eine der Grundvoraussetzungen dafür, die Berufsausstiege Pflegenden zu verhindern und geeignete Menschen für eine Berufsausbildung und Tätigkeit in der Pflege zu gewinnen.

Der Deutsche Pflegeverband e.V. schließt sich der Pressemeldung des Deutschen Pflegerates e.V. vollumfänglich an.

Pflegefachtag am 15.06.2022 in Harztor/Ilfeld

Was hat Ernährung mit Wundheilung zu tun?

15. Juni 2022 in Harztor/Ilfeld

Referent: Gerhard Schröder, Leiter Akademie für Wundversorgung, Göttingen

Um die Wundheilung zu verbessern, wird seit Jahren eine angepasste Ernährung gefordert. Verbessert Eiweiß wirklich die Wundheilung? Welchen Einfluss haben Mikro- und Makronährstoffe? Anhand

praktischer Beispiele wird gezeigt, wie man Ernährung unterstützend in der Wundversorgung einsetzen kann.

Info: dpv-online.de

Altenheim EXPO Berlin

Pflege und Pflegepolitik

14. und 15. Juni 2022 in Berlin

Auf der Altenheim EXPO am 14. und 15. Juni bekommen Sie exklusive Antworten

auf viele Fragen zur Pflege und Pflegepolitik. Sie erfahren, welche Konzepte und Geschäftsmodelle in Zukunft Erfolg versprechen und wie Sie den Herausforderungen der Gegenwart erfolgreich begegnen.

rungen der Gegenwart erfolgreich begegnen.

Infos: altenheim-expo.net

Der Hauptstadtkongress Medizin und Gesundheit 2022

Hauptstadtkongress Medizin und Gesundheit

22. bis 24. Juni 2022, Hub27 in Berlin

Der Hauptstadtkongress Medizin und Gesundheit ist eine Plattform für kontrover-

se Debatten und für persönliche Begegnungen. Ein Ort, an dem Entscheidungsträger aus Politik, Kliniken, Gesundheitswirtschaft, Ärzteschaft, Pflege, der Forschung und von Seiten der Kostenträ-

ger zusammenfinden, um gemeinsam Visionen für die Zukunft des Gesundheitswesens zu entwickeln.

Infos: hauptstadtkongress.de

9. Interprofessioneller Gesundheitskongress

Live-Webinare

27. Juni bis 7. Juli, online

Springer Medizin und Springer Pflege bieten im Rahmen des Hauptstadtkongresses Live-Webinare an. Die Teilnahme ist kostenfrei!

Auch der Deutsche Pflegeverband e.V. wird sich am 4. Juli, 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr, mit einem Live-Webinar zum Thema „Hygiene – Lehren aus Corona“ beteiligen. Referenten sind Martina Röder, Geschäftsführerin Neanderklinik Harzwald

GmbH, und Dr. Markus Schimmelpfennig, Facharzt für öffentliches Gesundheitswesen, Krankenhaushygiene, Kassel.

Infos: gesundheitskongresse.de

Jubilare 06/2022

25 Jahre

Irmtrud Emmerich, Traben-Trarbach
Sabine Schmitz, Koetterichen

35 Jahre

Susanne Schmidt, Herxheim

30 Jahre

Monja Kolb, Hahnstätten

40 Jahre

Regina Laube-Ansoul, Karben
Brigitte Alt, Darmstadt



Wir bedanken uns für Ihre Treue!

© IMJ Nelos / fotolia.com

45 Jahre

Martin Koenig, St. Wendel

DPV

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Hauptgeschäftsstelle
Mittelstraße 1
56564 Neuwied
Tel.: 0 26 31/83 88-22
Fax: 0 26 31/83 88-20
info@dpv-online.de
www.dpv-online.de



Interessantes und Aktuelles speziell für unsere Mitglieder – Zugriff über:
User: **Mitglied**
Kennwort: Pflegeleistung
Über Ihre Mitarbeit und/oder Anregungen freuen wir uns.

 twitter.com/DPV_Pflege
 facebook.com/pflegeverband

Gemeinsam sind wir stark!

DPV – Kompetenz und Leistungen, die auch Kolleginnen und Kollegen überzeugen!

Fordern Sie Infomaterial an!

DPV Service-Point Baden-Württemberg

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Sabine Hindrichs
Service-Point Leiterin
hindrichs.servicepoint-bawue@dpv-online.de

DPV Service-Point Bayern

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Ivonne Rammoser
Service-Point Leiterin
Vorstandsmitglied des DPV e.V.
rammoser.servicepointbayern@dpv-online.de

DPV-Hauptstadtbüro Berlin DPV Service-Point Berlin-Brandenburg

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Uwe Kropp
Service-Point Leiter
kropp.hauptstadtbuero@dpv-online.de

DPV Service-Point Frankfurt

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Annemarie Czerwinski
Service-Point Leiterin
info@dpv-online.de

DPV Service-Point Hessen

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Karl Heinz Heller
Service-Point Leiter
heller.servicepoint-he@dpv-online.de

DPV Service-Point Nord Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Mittelstraße 1
56564 Neuwied
dpv-servicepoint-nord@dpv-online.de

DPV Service-Point Nordost (Thüringen, Sachsen-Anhalt)

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Martina Röder
Service-Point Leiterin
Vorsitzende des Deutschen Pflegeverbandes e.V.
roeder.servicepoint-th.sa@dpv-online.de

DPV Service-Point Sachsen

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Sandra Meyer
Service-Point Leiterin
meyer.servicepoint-sa@dpv-online.de

DPV Service-Point Nordrhein-Westfalen

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Stephan Kreuels
Service-Point Leiter
kreuels@juslink.de

DPV Service-Point Rheinland-Pfalz

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Manuela Ahmann
Service-Point Leiterin
ahmann.servicepoint-rlp@dpv-online.de

DPV Service-Point Saarland

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Melitta Daschner
Service-Point Leiterin
daschner.servicepoint-sl@dpv-online.de



Impressum

Herausgeber

Deutscher Pflegeverband e.V. (DPV)
Ivonne Rammoser (V.i.S.d.P.)
Mittelstraße 1, 56564 Neuwied
Tel.: 02631/8388-22
Fax: 02631/8388-20
info@dpv-online.de
www.dpv-online.de

PflegeKonkret

– Die Mitgliederzeitschrift des DPV
erscheint in Kooperation mit HEILBERUFE
www.springerpflege.de

Verlag

Springer Medizin Verlag GmbH
Heidelberger Platz 3
14197 Berlin

Druck

Druckpress GmbH
Hamburger Straße 12
69181 Leimen